



ORF DETAILANALYSE

2026-04-30_Schauplatz Gericht- Entgleisungen

Sendung: ORF-Sendung | 2026-04-30 | Analysiert am: 2026-05-21 10:46

Version 3.0-detail | Universal 3.0-detail | Konverter 3.4 (2026-05-20) | Massstab: §4 ORF-G

GESAMTSCORE

4.5/10

Erhebliche Schieflage

0 = ausgewogen, 10 = stark einseitig/manipulativ

POLITISCHES SPEKTRUM

Einordnung nach Chapel Hill Expert Survey (CHES) 2024

Der Chapel Hill Expert Survey (CHES 2024) ist eine akademische Befragung von 609 Politikwissenschaftlern in 31 Ländern. Jede Partei wird auf einer Skala von 0 (extrem links) bis 10 (extrem rechts) eingestuft.

Partei	Grüne	SPÖ	NEOS	ÖVP	FPÖ
CHES	2.13	3.08	5.40	6.73	8.83
Spektrum	<i>Links</i>	<i>Links</i>	<i>Mitte</i>	<i>Rechts</i>	<i>Rechts</i>

Die Gesamttendenz wird auf einer 0–10-Skala dargestellt (0 = stark links-begünstigend, 5 = ausgewogen, 10 = stark rechts-begünstigend). Die Berechnung basiert auf dem Unterschied der durchschnittlichen Begünstigung linker vs. rechter Parteien (Gruppierung gemäss CHES 2024).

TENDENZ (L – R)

5.5 / 10

Ausgewogen

0 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10

← Links

Rechts →

Quelle: Chapel Hill Expert Survey 2024 — chesdata.eu | [Jolly et al., Electoral Studies, 2022](https://doi.org/10.1017/XES.2022.1) | Schwellenwerte: [Pew Research Center](https://www.pewresearch.org/)

Dieser Abschnitt dient der politischen Einordnung und fliesst nicht in den Gesamtscore ein.



POLITISCHE LANDSCHAFT

Seit Februar 2025 regiert Österreich eine Koalition aus FPÖ (Kanzlerpartei, 57 Sitze) und ÖVP (Juniorpartner, 51 Sitze) unter Bundeskanzler Herbert Kickl. Die Opposition besteht aus SPÖ (41 Sitze), NEOS (18 Sitze) und Grünen (16 Sitze). Die FPÖ erzielte bei der Nationalratswahl 2024 mit 29,2 % das stärkste Ergebnis.

Partei	CHES L-R	Sitze	Regierung/Opposition	Kernposition
FPÖ	8.5	57	Regierung (Kanzlerpartei)	Remigration, Neutralität, EU-Skepsis, Sozialleistungen für Österreicher
ÖVP	6.0	51	Regierung (Juniorpartner)	Wirtschaftsstandort, strenge Asylpolitik, Technologieoffenheit
SPÖ	3.0	41	Opposition	Vermögensteuer, Arbeitnehmerrechte, soziale Klimapolitik
NEOS	5.5	18	Opposition	Radikal-liberal, Bildungsreform, pro-europäisch
Grüne	2.5	16	Opposition	Klimaneutralität, humane Asylpolitik, Green Deal

Die dominante Konfliktlinie verläuft zwischen der FPÖ-geführten Regierung und dem linksliberalen Lager in Medien, NGOs und Teilen der Zivilgesellschaft. Besonders brisant ist die Frage der ORF-Reform: Die FPÖ hat den ORF historisch als politisch links eingestuft und strebt strukturelle Veränderungen an. Daneben bestehen Spannungen in den Bereichen Migration, Neutralitätspolitik und EU-Souveränität. Die strukturelle Nähe zwischen ÖVP und ORF-Stiftungsrat ist seit Jahren Gegenstand öffentlicher Kritik.

Der ORF ist Österreichs öffentlich-rechtlicher Rundfunk und unterliegt dem ORF-Gesetz, insbesondere §4 (Objektivität, Unparteilichkeit, Meinungsvielfalt) und §10 Abs. 7 (angemessene Berücksichtigung aller Nationalratsparteien). Als gebührenfinanziertes Medium steht der ORF unter besonderer demokratischer Rechenschaftspflicht. Die aktuelle Regierungskonstellation erhöht den Druck auf redaktionelle Unabhängigkeit von beiden Seiten.



KAPITEL 1 — PARTEIPOLITISCHER BIAS

Vorbemerkung zur Sendung: „Schauplatz Gericht“ ist ein Rechtsjournalismus-Format, das konkrete Rechtsfälle dokumentiert. Es handelt sich um keine politische Sendung im engeren Sinne. Parteipolitische Positionen werden nicht explizit thematisiert. Die Bewertung erfolgt daher auf Basis impliziter Rahmungen und thematischer Berührungspunkte.

Partei	Score (-5..+5)	Sendungsdarstellung vs. Programmposition
ÖVP	0	Keine explizite Darstellung von ÖVP-Positionen. Thema Eigentumsrecht berührt ÖVP-Kernposition (Eigentumsschutz), wird aber nicht parteipolitisch gerahmt.
SPÖ	0	Keine explizite Darstellung. Thema Behördenhandeln und Bürgerrechte tangiert SPÖ-Positionen peripher, ohne Zuordnung.
FPÖ	0	Keine explizite Darstellung. Das Narrativ „Bürger gegen Obrigkeit/Staat“ könnte FPÖ-Wählerresonanz haben, ist aber nicht parteipolitisch kodiert.
Grüne	0	Keine explizite Darstellung. Eigentumskonflikt vs. Nachbarschaftsrecht ohne grüne Rahmung.
NEOS	0	Keine explizite Darstellung. Thema Bürokratie und Behördenversagen tangiert NEOS-Positionen, ohne Zuordnung.

Parteibias-Zusammenfassung

- Genaueste Darstellung: Keine Partei explizit dargestellt (Score 0 für alle)
- Stärkste Verzerrung: Keine nachweisbare parteipolitische Verzerrung
- Durchschnittliche Abweichung von 0: 0.0
- Fazit: „Schauplatz Gericht“ ist ein Rechtsdokumentationsformat ohne explizite parteipolitische Agenda. Alle Parteipositionen erhalten Score 0, da keine Partei namentlich oder programmatisch thematisiert wird. Implizite Resonanzeffekte (Staatskritik, Eigentumsrecht) sind vorhanden, aber nicht als gezielte Parteinahme klassifizierbar.



KAPITEL 2 — SENDUNGSINFO UND THEMENRAHMEN

Sendungsdaten

- Titel: Schauplatz Gericht (ORF 2)
- Datum: 30.04.2026
- Moderator/Reporter: Nicht namentlich genannt im Transkript (Moderatorenstimme off-screen); Reporterinnen: Sabine Zink (Fall 1), Tina Schmidt-Labenbacher (Fall 2)
- Interviewte Personen:

Akteure	Funktion	Partei/Zuordnung	Politisches Spektrum
Hermann Kühberger	Betroffener (Nachbarschaftsstreit)	Keine	Neutral/Bürger
Johanna Kühberger	Betroffene (Nachbarschaftsstreit)	Keine	Neutral/Bürger
Anwalt der Kühbergers	Rechtsvertreter	Keine	Neutral/Rechtssystem
Bürgermeister/Behördenvertreter Michelhausen	Baubehörde	Keine	Staatlich
Fassadenbetrieb-Vertreter	Handwerker/Auftragnehmer	Keine	Neutral/Wirtschaft
Dr. Gustav Schneider	Pensionierter Richter, Hochschullehrer (WU Wien)	Keine	Neutral/Rechtssystem
ÖBB-Sprecher	Unternehmenskommunikation ÖBB	Staatsunternehmen	Neutral/Wirtschaft
Rechtsexperte (nicht namentlich genannt, erklärt ÖBB-Recht)	Jurist/Experte	Keine	Neutral/Rechtssystem

Hauptthema

Die Sendung dokumentiert zwei Fälle, in denen Privatpersonen ihre Rechte gegenüber Behörden, staatlichen Unternehmen und Nachbarn mit juristischen Mitteln verteidigen — mit unterschiedlichem Ausgang.



KAPITEL 3 — 15 KRITERIEN: DETAILANALYSE

Hardfacts

Hardfacts — 9 Techniken, die zählbar und wissenschaftlich belastbar sind

1. EXPERTENAUSWAHL

5/10

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10

Experte 1: Dr. Gustav Schneider, pensionierter Richter und Hochschullehrer (WU Wien)

Zeitstempel: 29:06

Aussage: „Als Richter und Hochschullehrer von der Polizei öffentlich vor 300 Leuten auf einem Bahnsteig abgeführt zu werden, das ist schon ein starkes Stück.“

Einordnung: Dr. Schneider ist gleichzeitig Experte UND Partei im Verfahren. Er kommentiert seinen eigenen Fall aus juristischer Perspektive, was einen strukturellen Interessenkonflikt erzeugt.

Fehlende Gegenstimme: Unabhängiger Verwaltungsrechtler oder Strafprozessrechtler, der die Rechtslage neutral bewertet.

Quellen-Tiefencheck:

(a) FINANZIERUNG: Pensionierter Richter, ehemals Oberlandesgericht Wien und WU Wien. Staatlich finanzierte Karriere. Kein aktueller institutioneller Auftraggeber. Interessenkonflikt: Er ist Partei im eigenen Fall.

(b) MANDAT: Nicht kompatibel mit neutraler Einschätzung — er bewertet seinen eigenen Rechtsstreit.

D1 Interessenkonflikt: -2 — Direkte Partei im Verfahren; bewertet eigenen Fall

D2 Persönliches Risiko: +1 — Reputationsrisiko durch öffentliches Auftreten; 160 Euro Strafe + Verfahrenskosten

D3 Fachkompetenz: +2 — Jurist mit Richter- und Hochschullehrererfahrung; Fachgebiet deckungsgleich mit Aussagebereich

D4 Meinungskonsistenz: +1 — Konsistente Rechtsauffassung über gesamte Sendung; keine Widersprüche erkennbar

D5 Emotionalisierung vs. Daten: +1 — Überwiegend sachlich-juristisch argumentierend; gelegentlich emotional (Reputationsschaden)

D6 Quellenstufe: +2 — Primärquelle (Augenzeuge des eigenen Falls, Fotos als Belege)

TOTAL: +5 → QUELLENAMPEL: GRÜN

(c) FACHKOMPETENZ: Die Sendung behandelt Dr. Schneider als neutralen Rechtsexperten, obwohl er Partei ist. Seine juristischen Einschätzungen (z.B. „krass gesetzwidrig“, „klassischer Betrug“) werden nicht durch unabhängige Expertise verifiziert. Das ist Technik Nr. 2 (Quellenauswahl): Eine parteiische Stimme wird durch Berufsbezeichnung als neutral gerahmt.

Experte 2: ÖBB-Sprecher (nicht namentlich genannt)

Zeitstempel: 37:04

Aussage: „Wir als ÖBB geben gerne Informationen ab, wie die Reservierung funktioniert, was unsere Mitarbeiter machen. Zum konkreten Fall können wir hier keine Stellungnahme abgeben.“

Einordnung: Unternehmenskommunikation; strukturell parteiisch zugunsten der ÖBB-Position.

Fehlende Gegenstimme: Unabhängiger Transportrechtsexperte oder Verbraucherschützer.

Quellen-Tiefencheck:



Schweizerischer Verein für ausgewogene Berichterstattung
Association suisse pour une information équilibrée
Associazione svizzera per un reporting equilibrato

(a) **FINANZIERUNG:** ÖBB ist ein staatliches Unternehmen (Bundeseigentum). Interessenkonflikt: Spricht für das Unternehmen, das im Fall Schneider die Gegenpartei ist.

(b) **MANDAT:** Nicht kompatibel mit neutraler Einschätzung — Unternehmensinteresse.

D1 Interessenkonflikt: -2 — Unternehmensvertreter der Gegenpartei

D2 Persönliches Risiko: -1 — Kein persönliches Risiko; institutionelle Schutzfunktion

D3 Fachkompetenz: +1 — Kennt ÖBB-interne Abläufe; kein unabhängiger Rechtsexperte

D4 Meinungskonsistenz: 0 — Keine Vergleichsaussagen verfügbar

D5 Emotionalisierung vs. Daten: +1 — Sachlich, informativ zu allgemeinen Abläufen

D6 Quellenstufe: 0 — Sekundärquelle (Unternehmenskommunikation)

TOTAL: -1 → QUELLENAMPEL: GELB

Experte 3: Nicht namentlich genannter Rechtsexperte (erklärt ÖBB-Reservierungsrecht)

Zeitstempel: 38:12

Aussage: „Wenn dort einer sitzt, ist das nicht rechtens. Natürlich nicht, weil der hat ja den Anspruch darauf, im Rahmen seines Beförderungsvertrages ungestört an den Zielbahnhof gebracht zu werden.“

Einordnung: Juristischer Kommentar zur Rechtslage; Identität und institutionelle Zugehörigkeit unklar.

Quellen-Tiefencheck:

(a) **FINANZIERUNG:** Unbekannt — keine Angabe zu Institution oder Auftraggeber.

(b) **MANDAT:** Unklar — keine Angabe zur Qualifikation oder zum Kontext der Befragung.

D1 Interessenkonflikt: 0 — Unbekannt

D2 Persönliches Risiko: 0 — Unbekannt

D3 Fachkompetenz: +1 — Aussagen klingen juristisch kompetent; Qualifikation nicht verifizierbar

D4 Meinungskonsistenz: 0 — Keine Vergleichsaussagen

D5 Emotionalisierung vs. Daten: +1 — Sachlich

D6 Quellenstufe: 0 — Sekundärquelle

TOTAL: +2 → QUELLENAMPEL: GELB

Fehlende Expertengruppen:

- Unabhängiger Verwaltungsrechtler zur Frage der Rechtmäßigkeit des Polizeieinsatzes
- Unabhängiger Baurechtsexperte zur NÖ Bauordnung §7
- Konfliktmediator/Sozialpsychologe zu Nachbarschaftseskalation

Quellenampel für die Teilnehmer:

Quelle	D1	D2	D3	D4	D5	D6	Total	Ampel
Dr. Gustav Schneider, pensionierter Richter und Hochschullehrer (WU Wien)	-2	+1	+2	+1	+1	+2	+5	GRÜN
ÖBB-Sprecher (nicht namentlich genannt)	-2	-1	+1	0	+1	0	-1	GELB
Nicht namentlich genannter Rechtsexperte (erklärt ÖBB-Reservierungsrecht)	0	0	+1	0	+1	0	+2	GELB

Zusammenfassung:

Experte

Quellenampel

Hauptproblem



Schweizerischer Verein für ausgewogene Berichterstattung
Association suisse pour une information équilibrée
Associazione svizzera per un reporting equilibrato

Dr. Schneider	GRÜN (+5)	Partei im eigenen Fall; als neutraler Experte gerahmt
ÖBB-Sprecher	GELB (-1)	Unternehmensvertreter der Gegenpartei
Rechtsexperte anonym	GELB (+2)	Identität und Qualifikation nicht transparent



2. QUELLENAUSWAHL

5/10

1

2

3

4

5

6

7

8

9

10

Behauptungen ohne Erstquelle = Strafpunkte (Gerüchteprüfung)

Quelle 1: Handy-Videos der Kühbergers

Zeitstempel: 15:03 — Aussage: „Frau Kühberger hat das Ganze mit dem Handy gefilmt.“

- (a) **Finanzierung und Trägerschaft:** Privatpersonen; einseitig produziertes Material.
- (b) **Struktureller Interessenkonflikt:** Die Kühbergers sind Partei; ihre Videos zeigen ausschließlich ihre Perspektive auf den Konflikt.
- (c) **Fehlende Gegenquelle:** Videos oder Dokumentation der Nachbarn oder der Arbeiter fehlen vollständig.

Quelle 2: Fotos von Dr. Schneider (Sitzplatz ohne Reservierungsanzeige)

Zeitstempel: 32:58 — Aussage: „Das ist dieses Foto. Das demonstriert in völlig eindeutiger Weise, dass es hier keine Reservierung gab.“

- (a) **Finanzierung und Trägerschaft:** Dr. Schneider selbst; Partei im Verfahren.
- (b) **Struktureller Interessenkonflikt:** Fotos wurden von der Partei selbst angefertigt und ausgewählt; keine unabhängige Verifikation.
- (c) **Fehlende Gegenquelle:** ÖBB-interne Reservierungsdaten oder Systemprotokolle fehlen.

Quelle 3: Strafverfügung der BH St. Veit an der Glan

Zeitstempel: 42:14 — Aussage: „die hat befunden, dass Dr. Schneider durch sein Verhalten gegen das Sicherheitspolizeigesetz verstoßen hat.“

- (a) **Finanzierung und Trägerschaft:** Staatliche Behörde; amtliches Dokument.
- (b) **Struktureller Interessenkonflikt:** Behörde ist Gegenpartei im laufenden Verfahren.
- (c) **Fehlende Gegenquelle:** Vollständige Begründung der Strafverfügung wird nicht zitiert; nur Ergebnis.

Gerüchteprüfung:

Gerücht 1:

Zeitstempel: 49:04

Behauptung: „die ÖBB versucht mit diesen Methoden, Reservierungen zu erzwingen und demgemäß den Fahrpreis um zehn Prozent zu erhöhen, was sie auf legalem Weg nicht kann.“

Wortmarker: „versucht“ (impliziert Absicht ohne Beleg)

Erstquelle vorhanden: NEIN — Dies ist eine Interpretation/Spekulation von Dr. Schneider ohne Beleg. Die Sendung lässt diese Aussage unkommentiert stehen. +1 Strafpunkt.

Zusammenfassung: Die Quellenauswahl ist strukturell einseitig: Beide Hauptfälle werden fast ausschließlich durch Material und Aussagen der Beschwerdeführer belegt. Gegenperspektiven fehlen oder werden nur marginal eingebunden. Eine unbelegte Behauptung (ÖBB-Absicht) wird ohne Kommentar stehen gelassen.



3. ZEITVERTEILUNG						6/10			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Geschätzte Redezeit (Fall 1 — Kühberger, ca. 00:00–27:45):

- Hermann Kühberger: (ca. 22%)
- Johanna Kühberger: (ca. 7%)
- Anwalt Kühberger: (ca. 4%)
- Fassadenbetrieb-Vertreter: (ca. 7%)
- Behördenvertreter Michelhausen: (ca. 4%)
- Nachbarn der Kühbergers: 0 Min. (0%)
- Moderator/Kommentar: (ca. 29%)
- Atmosphäre/Musik/Stille: (ca. 29%)

Geschätzte Redezeit (Fall 2 — Dr. Schneider, ca. 28:00–50:33):

- Dr. Schneider: (ca. 45%)
- ÖBB-Sprecher: ca. 1,5 Min. (ca. 7%)
- Rechtsexperte (anonym): (ca. 9%)
- Polizei/Schaffnerin: 0 Min. (0%)
- Moderator/Kommentar: (ca. 23%)
- Atmosphäre/Musik/Stille: ca. 3,5 Min. (ca. 16%)

Zusammenfassung: Die Zeitverteilung ist in beiden Fällen stark asymmetrisch zugunsten der Beschwerdeführer. Die Gegenseiten (Nachbarn, Schaffnerin, Polizei) erhalten keine oder minimale Redezeit. Dies ist das gravierendste messbare Ungleichgewicht der Sendung.



4. WEGLASSEN (Selective Omission)

7/10

1

2

3

4

5

6

7

8

9

10

Auslassung 1: Perspektive der Nachbarn (Kühberger-Fall)

Kontext

Die Nachbarn der Kühbergers sind die Hauptgegenseite im Konflikt. Sie haben ein Haus gebaut, das rechtlich zulässig ist, und versuchen, ihre Fassade zu verputzen — ebenfalls rechtlich zulässig und behördlich angeordnet.

Relevant bei: Gesamte Sendung (00:00–27:45)

Wirkung

Das Weglassen der Nachbarsperspektive erzeugt ein einseitiges Bild, in dem die Kühbergers als Opfer erscheinen, obwohl sie in allen Gerichtsverfahren unterlegen sind.

Auslassung 2: Vollständige Begründung der Strafverfügungen gegen Dr. Schneider

Kontext

Die BH St. Veit hat zwei Strafverfügungen erlassen. Die Begründungen werden im Transkript durch Auslassungszeichen (Zitat-Lücken) ersetzt.

Relevant bei: 42:14–43:01

Wirkung

Das Publikum erfährt nicht, welche konkreten Verhaltensweisen Dr. Schneider zur Last gelegt werden. Die Behördenentscheidung erscheint dadurch willkürlich statt begründet.

Auslassung 3: Verhalten von Dr. Schneider aus Sicht der Schaffnerin und Polizei

Kontext

Die Schaffnerin behauptet, Dr. Schneider habe ihr gesagt „Halt die Gosch'n." Die Polizeibeamten haben eine abweichende Erinnerung. Diese Versionen werden nur kurz erwähnt, nicht ausgeführt.

Relevant bei: 42:02–42:09, 47:43–48:24

Wirkung

Dr. Schneiders Darstellung dominiert; die Gegendarstellung bleibt substanzlos und erscheint als bloße Schutzbehauptung.

Zusammenfassung: Systematisches Weglassen der Gegenperspektiven in beiden Fällen. Besonders gravierend: Die Nachbarn im Kühberger-Fall kommen überhaupt nicht zu Wort, obwohl sie die rechtlich obsiegende Partei sind.

Fehlende Stimmen

- Nachbarn der Kühbergers: Hätten ihre Sicht auf den Konflikt, die Baugeschichte und die Eskalation eingebracht.
- Schaffnerin der ÖBB: Hätte ihre Version des Konflikts mit Dr. Schneider dargestellt, insbesondere die bestrittene Aussage „Halt die Gosch'n".
- Polizeibeamte (St. Veit): Hätten die Rechtsgrundlage ihres Einschreitens erläutert und ihre Wahrnehmung der Situation geschildert.
- Unabhängiger Verwaltungsrechtler: Hätte Dr. Schneiders Rechtsauffassung (Polizeieinsatz rechtswidrig) unabhängig bewertet.
- Mediator/Konfliktforscher: Hätte Eskalationsdynamiken in Nachbarschaftskonflikten und Alternativen zum Rechtsweg aufgezeigt.
- Verbraucherschutzorganisation (z.B. VKI): Hätte die Systemfrage der ÖBB-Reservierungspraxis aus Konsumentensicht bewertet.
- Bezirkshauptmannschaft St. Veit: Hätte die vollständige Begründung der Strafverfügung gegen Dr. Schneider dargelegt.



Schweizerischer Verein für ausgewogene Berichterstattung
Association suisse pour une information équilibrée
Associazione svizzera per un reporting equilibrato

- Richter/Rechtswissenschaftler zu §7 NÖ Bauordnung: Hätte die Rechtslage im Kühberger-Fall unabhängig eingeordnet.



5. ZAHLEN-MANIPULATION

2/10

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10

Vollständige Zahlen umfassen: Absolutwert, Anteil (%) und Trend

Befund 1:

Zeitstempel 11:38

Zahl: „ein Stamm sind 10.000 Euro, und dann sind da eins, zwei, drei, sagen wir, fünf oder sechs so dicke [...] dann wären das allein schon 60.000 Euro.“

Dimensionen: (a) Absolutwert gezeigt — (b) Anteil fehlt — (c) Trend fehlt

Fehlender Kontext

Woher stammt der Wert von 10.000 Euro pro Stamm? Kein Sachverständigengutachten zitiert; Schätzung des Betroffenen.

Wirkung

Die Zahl erzeugt einen Eindruck enormer Schadenssummen, ohne dass eine unabhängige Bewertung vorliegt.

Befund 2:

Zeitstempel 42:56–43:01

Zahl: „80 Euro Strafe plus zehn Euro Beitrag zu den Kosten“ (zweimal)

Dimensionen: (a) Absolutwert gezeigt — (b) Anteil fehlt — (c) Trend fehlt

Fehlender Kontext

Im Verhältnis zu den Verfahrenskosten, die Dr. Schneider durch seine Einsprüche verursacht, sind 160 Euro Strafe minimal. Dieser Kontrast wird nicht thematisiert.

Wirkung

Die geringe Strafhöhe könnte als Beleg für die Unverhältnismäßigkeit des Verfahrens gewertet werden — oder als Beleg dafür, dass es sich um eine Bagatelle handelt. Beide Lesarten werden nicht explizit gemacht.

Zusammenfassung: Keine systematische Zahlenmanipulation festgestellt. Zwei Befunde mit geringem Gewicht: eine unbelegte Schadensschätzung und eine kontextlose Strafangabe.



6. GUILT BY ASSOCIATION (Kontaktschuld)

1/10

1

2

3

4

5

6

7

8

9

10

Befund 1:

Zeitstempel

00:34

Zitat

„Das ist für mich nimmer Rechtsstaat, sondern es ist Polizeistaat für mich.“

Technik: Hermann Kühberger assoziiert staatliches Handeln mit „Polizeistaat“ — eine starke negative Konnotation. Die Sendung lässt diese Aussage unkommentiert.

Wirkung

Staatliche Behörden werden implizit mit autoritären Strukturen assoziiert, ohne dass diese Einschätzung hinterfragt wird.

Keine Personen werden als „Verschwörungstheoretiker“ gerahmt. Keine Assoziationsketten erkennbar.

Zusammenfassung: Guilt by Association ist kein dominantes Muster dieser Sendung. Ein einzelner Befund (Polizeistaat-Aussage unkommentiert) ist vorhanden, aber nicht systematisch.



7. TIMING

4/10

1

2

3

4

5

6

7

8

9

10

Befund 1:

Position: 00:02–01:13 (Anfang — Teaser)

Inhalt: „Wir sind zum Teil auf allen Vieren unter den Stauden durchgekräult“ / „Das ist für mich nimmer Rechtsstaat, sondern es ist Polizeistaat für mich.“ / „Von der Polizei öffentlich abgeführt zu werden, ist ein starkes Stück.“

Timing-Effekt

Der Teaser setzt den emotionalen Rahmen der gesamten Sendung: Bürger als Opfer staatlicher Willkür. Alle nachfolgenden Informationen werden durch diesen Rahmen gefiltert. Entlastende Informationen (Gerichtsurteile gegen die Kühbergers, Strafverfügung gegen Dr. Schneider) kommen erst später und werden durch den emotionalen Vorlauf abgeschwächt.

Befund 2:

Position: 18:10–18:18 (Mitte — nach Gerichtsurteilen)

Inhalt: „Die Beschwerde der Kühbergers gegen den Duldungsbescheid wurde als unbegründet abgewiesen. [...] Erfolglos. [...] Erfolglos.“

Timing-Effekt

Die Niederlagen der Kühbergers werden in schneller Abfolge und nüchternem Ton referiert, ohne emotionale Vertiefung — im Kontrast zur ausführlichen emotionalen Darstellung ihrer Leiden. Das Timing minimiert die Wirkung der rechtlichen Fakten.

Befund 3:

Position: 49:50–50:29 (Ende)

Inhalt: „Die Richterin [...] hat sich [...] mehr Zeit für ihre Entscheidung genommen. Sie liegt noch nicht vor.“

Timing-Effekt

Die Sendung endet ohne Auflösung im Schneider-Fall. Das offene Ende verstärkt den Eindruck eines ungelösten Unrechts und hält die emotionale Identifikation mit Dr. Schneider aufrecht.

Zusammenfassung: Der Teaser setzt einen einseitigen emotionalen Rahmen; rechtliche Fakten zuungunsten der Protagonisten werden zeitlich und tonal minimiert; das offene Ende im Schneider-Fall verstärkt die Opfernarrative.



8. SELEKTIVE EMPÖRUNG

3/10

1

2

3

4

5

6

7

8

9

10

Empörung = Bias. Selektive Empörung verstärkt den Befund. Score = Empörungsgrad (0–5) + Selektivität (0–5)

Methodischer Grundsatz K11+K8: Auslöseereignis dokumentieren.

Befund 1:

Zeitstempel 43:02

Auslöseereignis: Ein 72-jähriger pensionierter Richter wird nach einem Sitzplatzkonflikt des Zuges verwiesen und erhält eine Strafverfügung.

Reaktion: „Ist das wirklich so, dass ein im Zug sitzender 72-jähriger gesundheitlich beeinträchtigter pensionierter Richter, der ein Buch lesen will, eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung sein kann?“

Vergleich

Analoges Ereignis — Verhalten der Schaffnerin (Polizei rufen, Zug aufhalten, Durchsage über Verspätung) — keine analoge Empörungsreaktion des Moderators/Kommentars.

Asymmetrie: Nachweisbar. Die Frage ist rhetorisch formuliert und impliziert Empörung über die Behördenentscheidung. Das Verhalten der Schaffnerin (das den Konflikt eskaliert hat) wird nicht mit vergleichbarer Empörung kommentiert.

Empörungsgrad: 2/5

Selektivität: 2/5

Befund 2:

Zeitstempel 03:54

Auslöseereignis: Moderator kündigt an, was passiert, „wenn man das Grundrecht auf Unverletzlichkeit des Eigentums ohne jede Einschränkung aufrecht erhalten will.“

Reaktion: Implizite Kritik an den Kühbergers durch die Formulierung „ohne jede Einschränkung.“

Vergleich

Das Verhalten der Nachbarn (Haus an Grundstücksgrenze, Nutzung fremden Grundes) wird nicht mit vergleichbarer kritischer Rahmung versehen.

Asymmetrie: Teilweise nachweisbar. Die Formulierung ist die einzige kritische Distanzierung von den Kühbergers in der gesamten Sendung; sie ist mild und wird nicht vertieft.

Empörungsgrad: 1/5

Selektivität: 1/5

Zusammenfassung: Selektive Empörung ist vorhanden, aber nicht dominant. Die stärkste Asymmetrie liegt im Schneider-Fall: Die rhetorische Frage des Moderators impliziert Empörung über die Behörde, ohne das Verhalten der Schaffnerin oder Dr. Schneiders Sturheit vergleichbar zu kommentieren.



9. VOLLSTÄNDIGKEIT (Selective Omission — Gesamtbild)

7/10

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10

Befund 1:

Zeitstempel gesamte Sendung (00:00–27:45)

Fehlende Perspektive/Fakt: Die Nachbarn der Kühbergers kommen zu keinem Zeitpunkt zu Wort. Ihre Motivation, ihre Sicht auf den Konflikt und ihre Erfahrungen mit den Kühbergers bleiben vollständig ausgeblendet.

Relevanz: Sie sind die rechtlich obsiegende Partei in allen Verfahren. Ihre Perspektive ist für ein vollständiges Bild des Konflikts unerlässlich.

Auswirkung: Das Gesamtbild zeigt die Kühbergers als Opfer staatlicher und nachbarschaftlicher Willkür, obwohl die Rechtslage eindeutig gegen sie entschieden hat.

Befund 2:

Zeitstempel 42:02–42:09

Fehlende Perspektive/Fakt: Die abweichende Erinnerung der Polizeibeamten und der Schaffnerin wird nur in einem Satz erwähnt, ohne inhaltliche Ausführung.

Relevanz: Es stehen Aussage gegen Aussage; das Gericht muss entscheiden, wem es glaubt. Für das Publikum ist die Polizeiperspektive wesentlich.

Auswirkung: Dr. Schneiders Version dominiert mit ca. 45% Redezeit; die Gegenseite hat 0% direkte Redezeit.

Befund 3:

Zeitstempel 21:04–21:46

Fehlende Perspektive/Fakt: Hermann Kühberger berichtet von einem Auftritt der Finanzbehörde, des Arbeitsinspektors und einer Asylbehörde auf der Baustelle. Er interpretiert dies als Schikane.

Relevanz: Es ist unklar, ob diese Kontrollen auf Veranlassung der Kühbergers erfolgten (was naheliegt) oder zufällig waren. Diese Information fehlt.

Auswirkung: Der Eindruck staatlicher Schikane wird verstärkt, ohne dass die Hintergründe der Kontrollen geklärt werden.

Zusammenfassung: Die Sendung ist in beiden Fällen strukturell unvollständig: Die Gegenseiten fehlen fast vollständig, und entlastende oder relativierende Informationen werden nicht recherchiert oder dargestellt.

Sofffacts

„Schauplatz Gericht“ ist ein etabliertes ORF-Rechtsjournalismus-Format, das Gerichtsverfahren und Rechtskonflikte für ein breites Publikum aufbereitet. Beide Fälle berühren Grundrechtsfragen: Eigentumsrecht (Art. 5 StGG), Beförderungrecht, Verhältnismäßigkeit von Polizeieinsätzen und Verfahrensrechte. Der gesellschaftliche Kontext ist die zunehmende Verrechtlichung von Alltagskonflikten und die Frage, wie Bürger gegenüber Institutionen bestehen können. Beide Fälle haben eine „David gegen Goliath“-Struktur, die emotionale Identifikation beim Publikum erzeugt.

Anteil abgedeckter Perspektiven

Invertiert: Originalwert misst Abdeckung (höher = besser). Angezeigt als Abweichung (höher = grössere Lücken).



Schweizerischer Verein für ausgewogene Berichterstattung
Association suisse pour une information équilibrée
Associazione svizzera per un reporting equilibrato

- [A] Rechtliche Position der Nachbarn (Kühberger-Fall): Warum haben sie das Haus so gebaut, wie sie es gebaut haben? Was ist ihre Sicht auf den Konflikt?
- [B] Psychologische/soziale Perspektive: Eskalationsdynamiken in Nachbarschaftskonflikten — wann wird Recht zum Selbstzweck?
- [C] Verhältnismäßigkeitsprinzip: Waren die Kühbergers in ihrem Widerstand verhältnismäßig? (Stacheldraht, Handgreiflichkeiten, Anzeigen)
- [D] ÖBB-Perspektive zum konkreten Fall: Warum hat die Schaffnerin so gehandelt? Was ist ihre Version?
- [E] Polizeiperspektive zum Schneider-Fall: Warum haben die Beamten so gehandelt? Was ist ihre Version?
- [F] Rechtswissenschaftliche Einordnung: Ist Dr. Schneiders Rechtsauffassung (Polizeieinsatz rechtswidrig) tatsächlich herrschende Meinung?
- [G] Verbraucherschutzperspektive: Wie häufig sind ÖBB-Reservierungskonflikte? Systemisches Problem oder Einzelfall?
- [H] Mediationsansatz: Gibt es außergerichtliche Lösungswege, die in beiden Fällen nicht genutzt wurden?
- [I] Behördenperspektive (BH St. Veit): Warum wurde Dr. Schneider bestraft? Vollständige Begründung der Behörde.
- [J] Gesellschaftliche Kosten: Was kosten solche Verfahren die Allgemeinheit (Gerichte, Polizei, Verwaltung)?

[A] AUSGELASSEN

Zeitstempel: gesamte Sendung — Zitat: Die Nachbarn der Kühbergers kommen zu keinem Zeitpunkt zu Wort. — Bewertung: Gravierendes Ungleichgewicht; die Gegenseite des Hauptkonflikts bleibt stumm.

[B] ANGEDEUTET

Zeitstempel: 22:48 — Zitat: „Da muss was anderes vorgefallen sein, dass man so böse ist aufeinander.“ — Bewertung: Der Fassadenbetrieb-Vertreter deutet die Eskalationsdynamik an, ohne sie zu vertiefen.

[C] AUSGELASSEN

Zeitstempel: gesamte Sendung — Zitat: Stacheldraht und Handgreiflichkeiten werden gezeigt, aber nicht kritisch bewertet. — Bewertung: Die Verhältnismäßigkeit des Kühberger-Verhaltens wird nicht hinterfragt.

[D] AUSGELASSEN

Zeitstempel: 37:04 — Zitat: „Zum konkreten Fall können wir hier keine Stellungnahme abgeben.“ — Bewertung: ÖBB verweigert Stellungnahme zum konkreten Fall; die Schaffnerin selbst kommt nicht zu Wort.

[E] ANGEDEUTET

Zeitstempel: 42:02 — Zitat: „Die Polizeibeamten haben den Konflikt also in wesentlichen Teilen anders in Erinnerung als der pensionierte Richter.“ — Bewertung: Erwähnt, aber nicht ausgeführt; Polizeiperspektive bleibt substanzlos.

[F] BEHANDELT

Zeitstempel: 39:52 — Zitat: „Das ist schwer rechtswidrig, das ist ja kein Einsatzgrund.“ — Bewertung: Dr. Schneiders Rechtsauffassung wird dargestellt, aber nicht durch unabhängige Rechtswissenschaft verifiziert.

[G] AUSGELASSEN

Zeitstempel: gesamte Sendung — Zitat: Keine Systemdaten zu ÖBB-Reservierungskonflikten. — Bewertung: Fehlt vollständig; unklar, ob Einzelfall oder strukturelles Problem.

[H] AUSGELASSEN

Zeitstempel: gesamte Sendung — Zitat: Mediation oder außergerichtliche Einigung werden nicht thematisiert. — Bewertung: Relevante Alternative zum Rechtsweg fehlt.

[I] BEHANDELT



Schweizerischer Verein für ausgewogene Berichterstattung
Association suisse pour une information équilibrée
Associazione svizzera per un reporting equilibrato

Zeitstempel: 42:14 — Zitat: „die hat befunden, dass Dr. Schneider durch sein Verhalten gegen das Sicherheitspolizeigesetz verstoßen hat.“ — Bewertung: Behördenentscheidung wird referiert, aber nicht inhaltlich begründet dargestellt.

[J] AUSGELASSEN

Zeitstempel: gesamte Sendung — Zitat: Keine Angaben zu Verfahrenskosten. — Bewertung: Gesellschaftliche Dimension fehlt vollständig.

Vollständigkeits-Score: 3/10

Begründung: Von zehn relevanten Perspektiven werden nur zwei vollständig behandelt ([F], [I]), zwei angedeutet ([B], [E]) und sechs ausgelassen. Besonders gravierend ist das vollständige Fehlen der Gegenseite im Kühberger-Fall sowie die fehlende unabhängige Rechtsverifikation im Schneider-Fall. Die Sendung folgt konsequent der Perspektive der Beschwerdeführer.



Softfacts — 6 qualitative Techniken

10. FRAMING (Rahmen setzen)

6/10

1

2

3

4

5

6

7

8

9

10

Befund 1:

Zeitstempel	03:54
Zitat	„kann Ihnen jetzt zeigen, wohin es führen kann, wenn man das Grundrecht auf Unverletzlichkeit des Eigentums ohne jede Einschränkung aufrecht erhalten will.“
Manipulation	Der Moderator rahmt den Kühberger-Fall als Warnung vor übertriebener Eigentumsrechts-Verteidigung. Gleichzeitig wird der Fall emotional als Leidensgeschichte erzählt. Diese Doppelrahmung (Warnung + Empathie) ist widersprüchlich und erzeugt Ambivalenz.
Warum problematisch	Das Publikum wird gleichzeitig zur Empathie mit den Kühbergers eingeladen und zur Distanz aufgefordert — ohne dass dieser Widerspruch aufgelöst wird. Die Warnung ist die einzige kritische Distanzierung und wird nicht vertieft.

Befund 2:

Zeitstempel	28:00–28:10
Zitat	„Was ganz selten vorkommt, ist, dass uns ein Richter schreibt, weil er sich von der Obrigkeit ungerecht behandelt fühlt.“
Manipulation	Das Wort „Obrigkeit“ ist ein historisch negativ konnotierter Begriff (autoritäre Herrschaft). Die Verwendung rahmt staatliches Handeln von Beginn an als problematisch.
Warum problematisch	Neutrale Alternative wäre: „von Behörden ungerecht behandelt fühlt.“ „Obrigkeit“ setzt einen Deutungsrahmen, der staatliches Handeln delegitimiert, bevor der Fall dargestellt wird.

Befund 3:

Zeitstempel	05:05
Zitat	„Da ist man nicht mehr Herr über seine eigene Sache. Man fühlt sich enteignet, ja, und im Stich gelassen.“
Manipulation	Das Wort „enteignet“ ist ein rechtlich und politisch aufgeladener Begriff. Johanna Kühberger verwendet ihn für eine behördlich angeordnete, zeitlich begrenzte Duldungspflicht — was rechtlich keine Enteignung ist.
Warum problematisch	Die Sendung lässt diese Fehlverwendung unkommentiert, was den falschen Eindruck einer Enteignung beim Publikum verstärkt.

Zusammenfassung: Das dominante Framing der Sendung ist „Bürger als Opfer staatlicher und institutioneller Willkür.“ Dieses Framing wird durch Wortwahl, Bildsprache und Erzählstruktur konsistent aufgebaut und nicht durch kritische Distanzierung ausgeglichen.



Schweizerischer Verein für ausgewogene Berichterstattung
Association suisse pour une information équilibrée
Associazione svizzera per un reporting equilibrato



11. WORTWAHL UND BEGRIFFE									5/10
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Befund 1:	
Zeitstempel	28:05
Zitat	„weil er sich von der Obrigkeit ungerecht behandelt fühlt“
Manipulation	„Obrigkeit“ — historisch konnotierter Begriff für autoritäre Herrschaft; impliziert Machtmissbrauch.
Warum problematisch	Neutrale Alternative wäre: „von Behörden ungerecht behandelt fühlt.“ Die Wortwahl delegitimiert staatliches Handeln vorab.

Befund 2:	
Zeitstempel	43:02
Zitat	„ein im Zug sitzender 72-jähriger gesundheitlich beeinträchtigter pensionierter Richter, der ein Buch lesen will“
Manipulation	Kumulative Sympthiemarker: Alter (72), Gesundheit (beeinträchtigt), Beruf (Richter = Rechtsstaat-Vertreter), Tätigkeit (Buch lesen = harmlos). Diese Häufung erzeugt maximale Sympathie.
Warum problematisch	Neutrale Alternative wäre: „ein Fahrgast, der seinen Sitzplatz nicht räumen wollte.“ Die gewählte Formulierung ist rhetorisch, nicht deskriptiv.

Befund 3:	
Zeitstempel	16:15
Zitat	„Das ist mein Reich. Und in meinem Reich, das hab ich auch der Richterin gesagt, bin ich kein Bittsteller.“
Manipulation	Das Wort „Reich“ für ein Privatgrundstück ist ungewöhnlich und wird von der Sendung unkommentiert gelassen. Es impliziert absolute Souveränität über das Eigentum.
Warum problematisch	Die Sendung lässt diese Aussage stehen, ohne die rechtliche Realität (Eigentum unterliegt sozialer Bindung, Art. 14 GG analog) zu kontextualisieren.

Zusammenfassung: Die Wortwahl der Sendung — sowohl in Moderationskommentaren als auch in unkommentierten Zitaten der Protagonisten — verstärkt konsistent das Opfer-Narrativ und delegitimiert staatliches Handeln.



12. MODERATIONSVERHALTEN

4/10

1

2

3

4

5

6

7

8

9

10

Methodischer Grundsatz K11+K8: Auslöseereignis dokumentieren.

Befund 1:

Zeitstempel 25:51

Auslöseereignis: Kühberger hat alle Gerichtsverfahren verloren.

**Zitat
(Moderator)**

„Gab's in Anbetracht dieser vielen verlorenen Gerichtsverfahren nicht einmal den Punkt, wo Sie gesagt haben: 'Jetzt hör'ma auf?' 'Es hat keinen Sinn, wir verlieren das alles.' 'Wir sind nicht im Recht.'“

Vergleich

Analoges Ereignis — Dr. Schneider hat ebenfalls eine Strafverfügung erhalten und Einspruch erhoben. Keine vergleichbare kritische Nachfrage an Dr. Schneider.

Asymmetrie: Teilweise nachweisbar. Die Frage an Kühberger ist die kritischste in der gesamten Sendung. An Dr. Schneider wird keine vergleichbar kritische Frage gestellt (z.B. „Hätten Sie nicht einfach aufstehen sollen?“).

Befund 2:

Zeitstempel 41:41

Auslöseereignis: Dr. Schneider berichtet, er habe sich mit seinem abgelaufenen Dienstaussweis ausgewiesen.

**Zitat
(Moderator)**

Keine Nachfrage dazu, ob ein abgelaufener Ausweis für eine Identitätsfeststellung ausreicht.

Vergleich

Kühberger wird nach dem Sinn seines Widerstands gefragt (25:51); Dr. Schneider wird nicht nach der Rechtmäßigkeit seiner Weigerung gefragt.

Asymmetrie: Nachweisbar. Die Moderationsfragen an Dr. Schneider sind durchgehend weicher als die an Kühberger.

Befund 3:

Zeitstempel 27:03

**Zitat
(Moderator)**

„Wir hoffen für die Kühbergers trotz kleiner Beschädigungen des Baumes auf reiche Feigenernte.“

Auslöseereignis: Ende des Kühberger-Berichts.

Vergleich

Keine vergleichbare Sympathiebekundung für die Nachbarn oder die Arbeiter.

Asymmetrie: Nachweisbar. Sympathiebekundung für eine Prozesspartei durch den Moderator ist ein klarer Bias-Indikator.

Zusammenfassung: Das Moderationsverhalten ist asymmetrisch: Die einzige kritische Frage richtet sich an Kühberger (Gerichtsverluste), während Dr. Schneider keine vergleichbar kritischen Fragen erhält. Sympathiebekundungen für die Protagonisten sind explizit vorhanden.



13. FRAGEN-ASYMMETRIE

4/10

1

2

3

4

5

6

7

8

9

10

Asymmetrie 1:

**An Hermann
Kühberger, 25**

51: „Gab's in Anbetracht dieser vielen verlorenen Gerichtsverfahren nicht einmal den Punkt, wo Sie gesagt haben: 'Jetzt hör'ma auf? [...] 'Wir sind nicht im Recht.'" — ****hart/kritisch****

**An Dr.
Schneider, 49**

33: „Und wie werden Sie sich verhalten, wenn es zu einer ähnlichen Situation kommt?" — ****weich/zukunftsorientiert****

Vergleich

Kühberger wird mit seinen Niederlagen konfrontiert; Dr. Schneider wird nach seinem zukünftigen Verhalten gefragt, ohne seine Sturheit zu hinterfragen.

Asymmetrie 2:

**An Dr.
Schneider, 31**

40: „Was haben Sie geantwortet? Waren Sie auch rüde zu ihr?" — ****neutral/ausgewogen****

**An Dr.
Schneider, 41**

41: Keine Nachfrage zur Frage, ob sein Verhalten (Weigerung, Identitätsfeststellung, abgelaufener Ausweis) rechtlich korrekt war. — ****ausgelassen****

Vergleich

Die einzige kritische Frage an Dr. Schneider (Rüdeheit) wird durch seine Antwort sofort entkräftet und nicht vertieft.

Zusammenfassung: Die Fragen an die Protagonisten sind überwiegend weich und verständnisorientiert. Die einzige härtere Frage (an Kühberger) bleibt eine Ausnahme. Kritische Fragen zur Rechtmäßigkeit des Verhaltens der Protagonisten fehlen weitgehend.



Schweizerischer Verein für ausgewogene Berichterstattung
Association suisse pour une information équilibrée
Associazione svizzera per un reporting equilibrato

14. FALSE BALANCE									3/10
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Befund 1:

Zeitstempel 42:02

Konstrukt: „Die Polizeibeamten haben den Konflikt also in wesentlichen Teilen anders in Erinnerung als der pensionierte Richter.“

Analyse

Diese Formulierung suggeriert eine ausgewogene Darstellung zweier gleichwertiger Versionen. Tatsächlich hat Dr. Schneider Redezeit, die Polizeibeamten haben 0 Minuten direkte Redezeit. Die „Balance“ ist formal (ein Satz) aber nicht substantiell.

Zusammenfassung: False Balance ist in begrenztem Ausmaß vorhanden: Die Erwähnung der Polizeiperspektive in einem Satz erzeugt den Schein von Ausgewogenheit, ohne diese tatsächlich herzustellen.



15. AGENDA-SETTING

5/10

1

2

3

4

5

6

7

8

9

10

Befund 1:

Gesetztes Agenda-Element: Staatliche Institutionen (Behörden, Polizei, ÖBB) handeln tendenziell willkürlich oder unverhältnismäßig gegenüber Bürgern.

Zeitstempel

00:34 — Beleg: „Das ist für mich nimmer Rechtsstaat, sondern es ist Polizeistaat für mich.“
(unkommentiert gelassen)

Alternative Agenda: Staatliche Institutionen handeln nach Recht und Gesetz; Bürger haben Pflichten ebenso wie Rechte; Gerichte haben in beiden Fällen gegen die Protagonisten entschieden.

Befund 2:

Gesetztes Agenda-Element: Das Eigentumsrecht ist ein absolutes Grundrecht, das gegen staatliche Eingriffe zu verteidigen ist.

Zeitstempel

16:44 — Beleg: „Meine Mandantschaft hat das Eigentums-, Verfassungsrecht für sich. Und das Eigentum darf nicht verletzt werden.“

Alternative Agenda: Eigentumsrecht unterliegt sozialer Bindung; §7 NÖ Bauordnung ist eine legitime gesetzliche Einschränkung; alle Gerichte haben dies bestätigt.

Zusammenfassung: Die Sendung setzt eine Agenda, in der staatliches Handeln als potenziell willkürlich und Eigentumsrecht als nahezu absolut gilt. Diese Agenda wird durch die Fallauswahl und die einseitige Darstellung konsistent verstärkt.



KAPITEL 4 — GESAMTAUSWERTUNG

Ergebnisse

- HARDFACTS-SCORE (Durchschnitt Kriterien 1–9): 4.4 / 10
- SOFTFACTS-SCORE (Durchschnitt Kriterien 10–15): 4.5 / 10

Dominante Techniken

- 1. Weglassen / Selective Omission (Score 7):** Die Gegenseiten in beiden Fällen — die Nachbarn der Kühbergers, die Schaffnerin, die Polizeibeamten — erhalten keine oder minimale Redezeit. Dies ist die gravierendste Einzeltechnik der Sendung, da sie das Gesamtbild strukturell verzerrt. Besonders problematisch: Die Nachbarn sind die rechtlich obsiegende Partei in allen Verfahren und kommen dennoch überhaupt nicht zu Wort.
- 2. Vollständigkeit / Selective Omission Gesamtbild (Score 7):** Ergänzend zum Weglassen fehlen auch kontextualisierende Informationen: vollständige Strafverfügungsbegründungen, unabhängige Rechtsverifikation, Systemdaten zu ÖBB-Konflikten. Die Sendung präsentiert Ausschnitte, die konsistent das Opfer-Narrativ stützen.
- 3. Framing (Score 6):** Das durchgehende „Bürger gegen Obrigkeit“-Framing wird durch Wortwahl (Obrigkeit, enteignet, Polizeistaat), Bildsprache (Stacheldraht, zerstörter Garten) und Erzählstruktur (emotionaler Teaser, offenes Ende) konsistent aufgebaut. Dieses Framing ist nicht durch kritische Distanzierung ausgeglichen.

Kernbotschaften der Sendung

****BOTSCHAFT 1 (INHALTLICH):** ** „Staatliche Institutionen und Behörden handeln gegenüber Bürgern unverhältnismäßig und willkürlich.“

Technik: Framing, Wortwahl, Weglassen — Belege: 00:34, 28:05, 43:02

****BOTSCHAFT 2 (PERSÖNLICH):** ** „Wer sein Recht kennt und hartnäckig verteidigt, ist ein sympathischer Bürger — auch wenn er vor Gericht verliert.“

Technik: Zeitverteilung, Moderationsverhalten, Sympathiemarker — Belege: 16:15, 27:03, 43:02

****BOTSCHAFT 3 (GESELLSCHAFTLICH):** ** „Das Eigentumsrecht und die persönliche Würde des Bürgers sind durch staatliche Übergriffe bedroht.“

Technik: Agenda-Setting, Framing, Timing — Belege: 03:54, 05:05, 16:44

Begründung: Mit einem Gesamtscore von 4.5 liegt die Sendung an der Grenze zwischen „Leichte Tendenz“ und „Klare Einseitigkeit.“ Die Einstufung als „Klare Einseitigkeit“ ist gerechtfertigt, weil die strukturellen Defizite — vollständiges Fehlen der Gegenseiten, konsistentes Opfer-Framing, asymmetrische Zeitverteilung — nicht zufällig, sondern systematisch sind. Gemäß §4 ORF-Gesetz ist Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung geboten; die einseitige Darstellung beider Fälle ohne substantielle Gegenperspektiven verletzt diesen Grundsatz. Das Format „Schauplatz Gericht“ hat eine strukturelle Tendenz zur Parteinahme für die Beschwerdeführer, die in dieser Ausgabe besonders ausgeprägt ist.

FAZIT

„Schauplatz Gericht“ vom Frühjahr 2026 zeigt in beiden Fällen eine strukturelle Einseitigkeit, die §4 ORF-Gesetz (Objektivität, Unparteilichkeit, Meinungsvielfalt) berührt. Die Gegenseiten — die Nachbarn der Kühbergers, die Schaffnerin, die Polizeibeamten — erhalten keine substantielle Redezeit, obwohl sie in den jeweiligen Rechtsfällen die obsiegende oder zumindest gleichberechtigte Partei sind. Das durchgehende „Bürger gegen Obrigkeit“-Framing, verstärkt durch Wortwahl wie „Obrigkeit“ und unkommentierte Aussagen wie „Polizeistaat“, erzeugt ein Gesamtbild, das staatliches Handeln delegitimiert, ohne die rechtlichen Grundlagen dieser Entscheidungen angemessen darzustellen. Besonders problematisch ist die Behandlung von Dr. Schneider als neutralem Rechtsexperten, obwohl er Partei im eigenen Verfahren ist — eine Technik, die dem Publikum eine unabhängige Einschätzung suggeriert, wo keine vorliegt. Die Sendung ist kein Fall extremer politischer Manipulation, aber ein klares Beispiel für strukturelle Einseitigkeit durch Quellenauswahl und Weglassen, die einer gerichtsfesten Überprüfung nach §4 ORF-Gesetz nicht standhält.



GESAMTAUSWERTUNG DER 15 KRITERIEN

Einzelcores — Alle 15 Kriterien

Nr.	Kriterium	Score	Einordnung
1	EXPERTENAUSWAHL	5	●●●
2	QUELLENAUSWAHL	5	●●●
3	ZEITVERTEILUNG	6	●●●
4	WEGLASSEN (Selective Omission)	7	●●●●
5	ZAHLEN-MANIPULATION	2	●
6	GUILT BY ASSOCIATION (Kontaktschuld)	1	●
7	TIMING	4	●●
8	SELEKTIVE EMPÖRUNG	3	●●
9	VOLLSTÄNDIGKEIT (Selective Omission — Gesamtbild)	7	●●●●
10	FRAMING (Rahmen setzen)	6	●●●
11	WORTWAHL UND BEGRIFFE	5	●●●
12	MODERATIONSVERHALTEN	4	●●
13	FRAGEN-ASYMMETRIE	4	●●
14	FALSE BALANCE	3	●●
15	AGENDA-SETTING	5	●●●

HARDFACTS-SCORE (1-8)

4.4/10

Erhebliche Schiefelage

SOFTFACTS-SCORE (9-14)

4.5/10

Erhebliche Schiefelage

GESAMTSCORE

4.5/10

Erhebliche Schiefelage

Gemittelt aus Hardfacts und Softfacts



SCHLÜSSEL — Bedeutung der Scores

Einzelcores pro Kriterium (0–10)

0	Kein Befund	Keine relevante Auffälligkeit festgestellt.
1–2	Schwacher Befund	Leichte Auffälligkeit ohne wesentliche Beeinträchtigung der Ausgewogenheit.
3–4	Leichter bis moderater Befund	Erkennbare Tendenz; Wirkungsrelevanz gering bis moderat.
5	Moderater Befund mit Wirkungsrelevanz	Relevante Schiefelage, die das Meinungsbildungspotenzial des Publikums beeinflusst.
6	Erheblicher Befund (Schwelle)	Scores ab 6 werden als «erhebliche Befunde» ausgewiesen.
7	Erheblicher Befund	Klare, gut belegbare Schiefelage mit deutlicher Wirkungsrelevanz.
8–9	Schwerer Befund	Ausgeprägte Schiefelage; mehrere belegbare Einzelbefunde in diesem Kriterium.
10	Maximale Ausprägung	Systematische, durchgängige Schiefelage in diesem Kriterium.

Aggregierter Abweichungsindex — Interpretationsbereiche

0.0 – 2.5	Unauffällig	Keine wesentlichen Muster erkennbar; Sendung entspricht dem Sachgerechtigkeitsgebot.
2.6 – 4.0	Leichte Schiefelage	Vereinzelte Auffälligkeiten; statistisch sichtbar, aber noch im Toleranzbereich.
4.1 – 6.0	Erhebliche Schiefelage	Mehrere erhebliche Befunde; relevante Beeinträchtigung der Perspektivenvielfalt.
6.1 – 8.0	Schwerwiegende Abweichung vom Ausgewogenheitsgebot. Hoher Abweichungsgrad	Ausgeprägte, sendungsübergreifende Muster; hohe Wirkungsrelevanz.
8.1 – 10	Fundamentale systemische Einseitigkeit. Sehr hoher Bias-Grad	Maximale Ausprägung über fast alle Kriterien; systematisch einseitige Berichterstattung.

Parteilichter Bias (-5 bis +5)

-5 bis -3	Stark benachteiligt	Partei wird in Darstellung, Redezeit oder Framing deutlich schlechter gestellt.
-2 bis -1	Leicht benachteiligt	Erkennbare, aber schwache Benachteiligung.
0	Neutral	Keine feststellbare Bevorzugung oder Benachteiligung.
+1 bis +2	Leicht begünstigt	Erkennbare, aber schwache Bevorzugung.
+3 bis +5	Stark begünstigt	Partei wird in Darstellung, Redezeit oder Framing deutlich bevorzugt.



KAPITEL 5 — RECHTLICHE EINORDNUNG (§4 ORF-Gesetz)

Bewertung nach §4 ORF-Gesetz

Verstoß 1:

Norm: §4 Abs. 1 Z 1 ORF-Gesetz (Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung)

Tatbestand: Im Kühberger-Fall werden die Nachbarn — die in allen Gerichtsverfahren obsiegende Partei — nicht zu Wort gelassen. Die Sendung stellt ausschließlich die Perspektive der unterlegenen Partei dar.

Beleg: Zeitstempel 00:00–27:45 — Zitat: Kein einziges Zitat der Nachbarn in der gesamten Sendung.

Bewertung: Die vollständige Abwesenheit der Gegenseite in einem Rechtsstreit, der als Dokumentation eines laufenden Konflikts präsentiert wird, verletzt das Gebot der Unparteilichkeit. §4 Abs. 1 Z 1 ORF-Gesetz verlangt, dass Berichterstattung nicht einseitig ist; die Darstellung eines Rechtsstreits ohne die obsiegende Partei ist strukturell einseitig.

Verstoß 2:

Norm: §4 Abs. 1 Z 3 ORF-Gesetz (Berücksichtigung der Meinungsvielfalt)

Tatbestand: Im Schneider-Fall wird Dr. Schneiders Rechtsauffassung (Polizeieinsatz rechtswidrig, ÖBB-Verhalten betrügerisch) als faktische Einschätzung präsentiert, ohne durch unabhängige Rechtswissenschaft verifiziert oder konterkariert zu werden.

Beleg: Zeitstempel 39:52 — Zitat: „Das ist schwer rechtswidrig, das ist ja kein Einsatzgrund.“ (unkommentiert, ohne Gegenstimme)

Bewertung: Die Darstellung einer Parteiaussage als rechtliche Tatsache ohne unabhängige Verifikation verletzt das Gebot der Meinungsvielfalt. Eine ausgewogene Sendung hätte zumindest eine unabhängige Rechtsmeinung eingeholt.

Verstoß 3:

Norm: §4 Abs. 1 Z 1 ORF-Gesetz (Objektivität)

Tatbestand: Der Moderator verwendet den Begriff „Obrigkeit“ (28:05) und stellt eine rhetorische Empörungsfrage (43:02), die eine wertende Haltung gegenüber staatlichem Handeln impliziert.

Beleg: Zeitstempel 43:02 — Zitat: „Ist das wirklich so, dass ein im Zug sitzender 72-jähriger gesundheitlich beeinträchtigter pensionierter Richter, der ein Buch lesen will, eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung sein kann?“

Bewertung: Rhetorische Fragen, die eine Antwort implizieren, sind keine objektive Berichterstattung. Die kumulative Sympthiemarker-Konstruktion (72-jährig, gesundheitlich beeinträchtigt, Richter, Buch lesen) ist eine wertende Formulierung, die §4 Abs. 1 Z 1 ORF-Gesetz berührt.

Gesamtbewertung §4 ORF-Gesetz

Die Sendung weist drei identifizierbare Berührungspunkte mit §4 ORF-Gesetz auf, von denen der gravierendste das vollständige Fehlen der Gegenseite im Kühberger-Fall ist. Das Format „Schauplatz Gericht“ hat eine strukturelle Tendenz zur Parteinahme für Beschwerdeführer, die dem gesetzlichen Gebot der Unparteilichkeit widerspricht. Die Verstöße sind nicht als gezielte politische Manipulation einzustufen, sondern als formatbedingte strukturelle Einseitigkeit, die jedoch durch redaktionelle Entscheidungen (Einladung der Gegenseite, unabhängige Rechtsverifikation) behebbar wäre. Eine Beschwerde beim ORF-Publikumsrat oder der KommAustria wäre auf Basis der dokumentierten Befunde begründbar, wobei die Erfolgsaussichten von der Auslegung des Formatbegriffs abhängen.



KAPITEL 6 — Quellen-Tiefencheck

Organisation 1: ÖBB (Österreichische Bundesbahnen)

1. FINANZIERUNG: Staatliches Unternehmen im Eigentum der Republik Österreich (100%). Finanzierung durch Ticketerlöse, staatliche Infrastrukturförderungen und Bestelltentgelte.

2. MANDAT: Öffentlicher Personennahverkehr; kein Mandat für neutrale Rechtseinschätzung im eigenen Streitfall.

3. INTERESSENKONFLIKT: Die ÖBB ist Gegenpartei im Fall Schneider. Ihr Sprecher kann keine neutrale Einschätzung des konkreten Falls liefern. Struktureller Interessenkonflikt: Jede Aussage, die das Verhalten der Schaffnerin rechtfertigt, dient dem Unternehmensinteresse.

D1 Interessenkonflikt: -2 — Gegenpartei im Streitfall

D2 Persönliches Risiko: -1 — Institutionelle Schutzfunktion; kein persönliches Risiko

D3 Fachkompetenz: +1 — Kennt interne Abläufe; kein unabhängiger Rechtsexperte

D4 Meinungskonsistenz: 0 — Keine Vergleichsaussagen

D5 Emotionalisierung vs. Daten: +1 — Sachlich zu allgemeinen Abläufen

D6 Quellenstufe: 0 — Sekundärquelle

TOTAL: -1 → QUELLENAMPEL: GELB

5. GEGENSTIMME: Verbraucherschutzorganisation (z.B. VKI — Verein für Konsumenteninformation) oder unabhängiger Transportrechtsexperte fehlt vollständig.

Organisation 2: Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan

1. FINANZIERUNG: Staatliche Behörde; Landesverwaltung Kärnten.

2. MANDAT: Verwaltungsbehörde; zuständig für Strafverfügungen nach Sicherheitspolizeigesetz und Eisenbahngesetz.

3. INTERESSENKONFLIKT: Die BH St. Veit ist die Behörde, die die Strafverfügungen gegen Dr. Schneider erlassen hat. Sie ist Gegenpartei im laufenden Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht. Ihre Entscheidung wird in der Sendung referiert, aber nicht durch ihre eigene Stellungnahme begründet.

D1 Interessenkonflikt: -1 — Gegenpartei im laufenden Verfahren

D2 Persönliches Risiko: 0 — Institutionelle Entscheidung; kein persönliches Risiko

D3 Fachkompetenz: +2 — Zuständige Behörde; rechtliche Kompetenz vorhanden

D4 Meinungskonsistenz: 0 — Keine Vergleichsaussagen

D5 Emotionalisierung vs. Daten: +2 — Amtliche Entscheidung; sachlich

D6 Quellenstufe: +2 — Primärquelle (amtliche Strafverfügung)

TOTAL: +5 → QUELLENAMPEL: GRÜN

5. GEGENSTIMME: Die vollständige Begründung der Strafverfügung wird nicht zitiert (Auslassungszeichen im Transkript). Eine unabhängige verwaltungsrechtliche Einschätzung fehlt.

WICHTIGER HINWEIS ZUR METHODIK:

Diese Analyse basiert ausschließlich auf dem vorliegenden Transkript. Zeitstempel sind Transkript-Zeitstempel. Direktzitate sind dem Transkript entnommen. Wo das Transkript Auslassungszeichen enthält (Zitat-Lücken), ist dies als Befund vermerkt. Die Analyse erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit bezüglich nicht transkribierter Bildebenen, Musikuntermalung oder visueller Gestaltungselemente, die ebenfalls Framing-Funktionen erfüllen können.

Quellenampel für die Teilnehmer:

Quelle	D1	D2	D3	D4	D5	D6	Total	Ampel
ÖBB (Österreichische Bundesbahnen)	-2	-1	+1	0	+1	0	-1	GELB
Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan	-1	0	+2	0	+2	+2	+5	GRÜN

Rechtliche und methodische Einordnung



Schweizerischer Verein für ausgewogene Berichterstattung
Association suisse pour une information équilibrée
Associazione svizzera per un reporting equilibrato

Kein Tatsachenurteil

Die dargestellten Ergebnisse stellen keine Tatsachenfeststellungen über einzelne Personen, Redaktionen oder Sendungen dar. Sie sind als Ergebnis einer standardisierten Operationalisierung zu verstehen, nicht als Feststellung individueller Verantwortlichkeit.

Kein Rechtsurteil

Der aggregierte Abweichungsindex ersetzt keine rechtliche Würdigung im Sinne von §4 ORF-G. Die Beurteilung, ob eine konkrete Sendung gegen gesetzliche Vorgaben verstösst, obliegt ausschliesslich den zuständigen Instanzen (insbesondere KommAustria).

Kein Kausalitätsnachweis

Statistische Korrelationen sind nicht als Nachweis kausaler Zusammenhänge oder redaktioneller Absichten zu interpretieren. Abweichungswerte können durch Themenwahl, Nachrichtenlage, politische Kontroversität oder Formatlogik beeinflusst werden.

Kein Absichtsurteil

Die Analyse misst beobachtbare Strukturmerkmale von Sendungen. Ein Score von 7 bedeutet, dass eine erhebliche Schiefelage festgestellt wurde — nicht, dass die Redaktion dies beabsichtigte. Die Methodik trifft keine Aussagen über Motive oder strategische Zielsetzungen.

Heuristisches Vergleichsinstrument

Der Index dient der vergleichenden Mustererkennung über Tausende von Sendungen, nicht der präzisen metrischen Vermessung einzelner Beiträge. Schwellenwerte dienen der heuristischen Orientierung, nicht der scharfen rechtlichen Qualifikation.



ANHANG 1: LANDESGESETZGEBUNG

Rechtsgrundlage Oesterreich — ORF

Gesetz

ORF-Gesetz (ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984 idF)

Relevante Artikel

- ORF-G §4 Abs. 5: Die Information hat umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein. Alle Nachrichten und Berichte sind sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen, Nachricht und Kommentar deutlich voneinander zu trennen.
- ORF-G §4 Abs. 5a: In der Gesamtheit der Programme ist für die Vielfalt und Ausgewogenheit zu sorgen.
- ORF-G §10 Abs. 7: Angemessene Berücksichtigung aller im Nationalrat vertretenen Parteien.
- ORF-G §4 Abs. 1: Auftrag zu einem differenzierten Gesamtprogramm, das umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv ist.

Kernpflichten

- 1. Objektivität und Unparteilichkeit:** Umfassende, unabhängige, unparteiliche Information
- 2. Trennung Nachricht/Kommentar:** Deutliche Unterscheidung
- 3. Parteienberücksichtigung:** Alle Nationalratsparteien angemessen berücksichtigen
- 4. Gesamtprogramm-Vielfalt:** Vielfalt und Ausgewogenheit über alle Programme

Aufsichtsbehörde

- KommAustria (Kommunikationsbehörde Austria): Medienregulierungsbehörde
- Bundeskommunikationssenat: Beschwerdeinstanz
- Publikumsrat: Vertretung der Hörer und Seher

Beschwerdeverfahren

1. ORF-Publikumsrat
2. KommAustria
3. Bundeskommunikationssenat
4. Verwaltungsgerichtshof



Schweizerischer Verein für ausgewogene Berichterstattung
Association suisse pour une information équilibrée
Associazione svizzera per un reporting equilibrato

ANHANG 2: WISSENSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN

Literatur

- Bennett, W. L. (1990). Toward a theory of press-state relations in the United States. *Journal of Communication*, 40(2), 103–125.
- Berelson, B. (1952). *Content analysis in communication research*. Free Press.
- Entman, R. M. (1993). Framing: Toward clarification of a fractured paradigm. *Journal of Communication*, 43(4), 51–58.
- fög – Forschungszentrum Öffentlichkeit und Gesellschaft (2024). *Jahrbuch Qualität der Medien 2024*. Schwabe.
- Gilardi, F., Alizadeh, M. & Kubli, M. (2023). ChatGPT outperforms crowd workers for text-annotation tasks. *PNAS*, 120(30).
- Iyengar, S. & Kinder, D. R. (1987). *News that matters: Television and American opinion*. University of Chicago Press.
- Jolly, S. et al. (2022). Chapel Hill Expert Survey trend file, 1999–2019. *Electoral Studies*, 75, 102420.
- Krippendorff, K. (2004). *Content analysis: An introduction to its methodology* (2nd ed.). Sage.
- McCombs, M. E. & Shaw, D. L. (1972). The agenda-setting function of mass media. *Public Opinion Quarterly*, 36(2), 176–187.
- Shoemaker, P. J. & Vos, T. P. (2009). *Gatekeeping theory*. Routledge.
- SVFAB (2026). *Methodenbericht v4.1: Zählbare Kriterien und Multi-Modell-Kreuzvalidierung*.
- Törnberg, P. (2023). ChatGPT-4 outperforms experts and crowd workers in annotating political Twitter messages. arXiv:2304.06588.

SVFAB Working Papers

- Schläpfer, D. (2026). Systematic AI-Assisted Analysis of Public Broadcaster Impartiality: A Scalable Methodological Framework for Measuring Structural Bias in Public Service Media. [SSRN 6688478](#)
- Schläpfer, D. (2026). Measuring Editorial Noise: A Retrospective Suppression Index for Public Broadcasting Content Analysis. [SSRN 6733280](#)
- Schläpfer, D. (2026). Source Traffic Light: A Six-Dimensional Credibility Framework for Systematic Source Assessment in Public Service Media. [SSRN 6733880](#)

David Schläpfer — ORCID: 0009-0000-5671-9266

SVFAB — Schweizerischer Verein für ausgewogene Berichterstattung | Postfach, 8021 Zürich 1 | www.svfab.ch | kontakt@svfab.ch | Methodenbericht März 2026 | Konverter 3.4 (2026-05-20)



Schweizerischer Verein für ausgewogene Berichterstattung
Association suisse pour une information équilibrée
Associazione svizzera per un reporting equilibrato

Auswertungen und Mitgliedschaft beim SVFAB

Beim SVFAB.ch erhalten Sie nicht nur weitere detaillierte Auswertungen, sondern können sich solche zu beliebigen Sendungen erstellen lassen (das verrechnen wir).

Um unsere Arbeit solide zu machen, sind wir auf Mitglieder- und Gönnerbeiträge angewiesen.

Kontakt und weitere Informationen:

www.SVFAB.ch | Kontakt@SVFAB.ch

Bankverbindung: PostFinance – POFICHBE

IBAN: CH32 0900 0000 1675 6251 1

Empfänger: SVFAB, Postfach, CH-8021 Zürich 1



Schweizerischer Verein für ausgewogene Berichterstattung
Association suisse pour une information équilibrée
Associazione svizzera per un reporting equilibrato

Sie erhalten beim SVFAB folgende Bücher

Bestellungen über www.svfab.ch oder kontakt@svfab.ch



Unausgewogene Berichterstattung ist die Antwort auf die Halbierungsinitiative in der Schweiz: Hier werden die Manipulationstechniken im Detail erläutert, angefangen bei der Auswahl der Mitarbeiter und der Quellen-selektion. Danach werden 15 Prinzipien erläutert: Auslassung, Framing, zeitliches Framing, Kontaktschuld, Emotionalisierung, Kontextentfernung und viele mehr, erläutert an vielen Beispielen. Zusätzlich wird erkennbar, wo wir selbst diese Techniken anwenden – das fördert nicht nur die Erkenntnis sondern auch das Mitgefühl.

Optional kommt das Buch mit **Spielkarten**
Auch erhältlich als **Hörbuch**



Das Interview ist kein Gespräch. Es ist eine Bühne – und jemand anderes hat das Drehbuch geschrieben.

Wer das nicht weiss, liefert Material. Gute Zitate, die falsch geschnitten werden. Richtige Aussagen, die im falschen Kontext landen. Ehrliche Antworten, die als Geständnisse gerahmt werden. Dieses Buch ist kein Medienkritik-Buch. Es ist ein Werkzeugkasten – für alle, die ein Mikrofon vor der Nase haben und wissen wollen, was sie dagegen tun können. 7 Kapitel. 7 Werkzeuge: Was ein Interview wirklich ist. Die 7 häufigsten Fallen. Die drei Grundprinzipien der Souveränität – Anker, Umrahmen, Abgrenzen. Vorbereitung in einer Stunde. Körper und Stimme. Was tun, wenn es schief läuft. Und was nach dem Interview zählt.

Für Politiker, Aktivisten, Unternehmer, Whistleblower – für alle, die exponiert sind und verstehen wollen, wie das Spiel funktioniert. Damit sie aufhören, es mitzuspielen – und anfangen, es zu gestalten. In A5. Direkt. Zur Vorbereitung, zum Nachschlagen, zur Nachbereitung und bei Schwierigkeiten



Du denkst, du siehst die Welt. In Wirklichkeit siehst du den Rahmen, den jemand um sie gelegt hat. Framing ist die älteste und eleganteste Manipulationstechnik der Welt. Sie verändert nicht die Fakten – sie verändert, was wir aus den Fakten machen. Wie wir fühlen. Was wir glauben. Wie wir entscheiden. Und sie funktioniert – weil wir alle mitmachen. Täglich. Unbewusst. Auch du. Dieses Buch ist kein trockenes Lehrbuch. Es ist ein Übungsbuch – spielerisch, direkt, voller Beispiele aus dem echten Leben. Du lernst nicht nur, wie andere dich framen. Du lernst, wie du selbst framest – und wie du es bewusst und fair einsetzen kannst.

Denn wer Framing versteht, sieht die Welt klarer. Hört Nachrichten anders. Führt Gespräche souveräner. Und lässt sich nicht mehr so leicht einen Rahmen aufzwingen, den jemand anderes gewählt hat.



Schweizerischer Verein für ausgewogene Berichterstattung
Association suisse pour une information équilibrée
Associazione svizzera per un reporting equilibrato

Mit vielen Übungen und konkreten Beispielen aus Politik, Medien und Alltag – und dem einen oder anderen Schmunzeln.

Framing mit Stil. Weil der Rahmen alles verändert.



Die SRG kassiert 1.56 Milliarden Franken pro Jahr – zwangsweise, von jedem Haushalt. Wer sich ungerecht behandelt fühlt, kann sich beschweren. Es gibt sogar eine Instanz dafür: die UBI, die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen.

Nur: Sie ist nicht unabhängig. Sie hat keine Sanktionsmöglichkeiten. Und sie entscheidet in 99.6% aller Fälle: nichts.

Diese Analyse legt das System offen – sachlich, präzise, ohne Polemik. Verfahren, Personal, Befugnisse, Kosten, Statistik, Rechtsweg. Und die staatsrechtliche Prüfung, die zeigt: Das UBI-System erfüllt keines der drei grundlegenden Kriterien – es ist nicht angemessen, nicht gewaltenteilig, nicht marktwirtschaftlich.

Die Instanz, die Bürger schützen soll, schützt vor allem das System, das sie kontrollieren sollte.

Ein Pflichtlektüre für alle, die eine Beschwerde erwägen – und für alle, die verstehen wollen, warum echte Medienaufsicht in der Schweiz noch aussteht.